



REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG KABELNETZANLAGE

Stand 11.09.2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 21 Absatz 3 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012, beschliesst:

§ 1 Spezialfinanzierung

¹ Es besteht eine Spezialfinanzierung für den Betrieb der gemeindeeigenen Kabelnetzanlage.

² Mit der Spezialfinanzierung wird die zweckgebundene, ausschliesslich gebührengetragene Finanzierung der Kabelnetzanlage sichergestellt.

³ Die Spezialfinanzierung wird in der Buchhaltung unter der Funktion 3321 verbucht und ist jährlich buchhalterisch über das Bilanzkonto 29005 auszugleichen.

⁴ Die Spezialfinanzierung muss auf Dauer ausgeglichen sein. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist gemäss § 17 der Gemeinderechnungsverordnung abzutragen.

§ 2 Finanzierung

1 Die Spezialfinanzierung wird ausschliesslich über die monatlichen Gebühren der angeschlossenen Haushalte finanziert. Eine Finanzierung über Steuermittel oder übrige Erträge ist ausgeschlossen.

2 Aus der Spezialfinanzierung werden sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit der Kabelnetzanlage finanziert. Verwaltungsinterne Leistungen werden der Spezialfinanzierung als interne Verrechnungen belastet.

§ 3 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und wird von dieser per 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lausen am 11. September 2013.

Namens der Gemeinderates Lausen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Thomas von Arx

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 29. November 2013.